

GR_GERICHTE KSK 2019 17 vom 28. März 2019

GR Gerichte, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2019_17

FR: GR_GERICHTE KSK 2019 17 du 28 mars 2019

IT: GR_GERICHTE KSK 2019 17 del 28 marzo 2019

Regeste

Verteilungsliste | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

/ 5 Entscheid vom 04. April 2019 Referenz KSK 19 17 Instanz Schuldbetreibungs- und Konkurskammer als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Besetzung Brunner, Vorsitzender Parteien X._____ Beschwerdeführerin Gegenstand Verteilungsliste Anfechtungsobj. Verteilungsplan vom 27. Februar 2019 Mitteilung 08. April 2019

E. 2

/ 5 Nach Feststellung und in Erwägung, – dass das Betreibungs- und Konkursamt der Region Surselva (im folgenden Konkursamt Surselva) das Konkursverfahren über den Nachlass von A._____ durchführt, – dass X._____ in diesem Verfahren eine Lohnforderung von CHF 34'950.00 geltend machte, welche im Kollokationsplan vom 6. Juni 2018 in der 3. Klasse kolloziert und mit dem gesamten Betrag zugelassen wurde, – dass das Konkursamt Surselva am 27. Februar 2019 den Verteilungsplan er- liess, worin sich für X._____ ein Treffnis von CHF 2'326.05 und ein Verlust von CHF 32'623.95 ergab, welcher im Verlustschein vom 06. März 2019 als unge- deckt gebliebener Betrag festgehalten wurde, – dass X._____ dagegen am 08. März 2019 beim Konkursamt Surselva Be- schwerde einreichte, welche zuständigkeithalber am 11. März 2019 dem Kantonsgericht von Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs weitergeleitet wurde, – dass X._____ sich darin darüber beschwerte, dass ihre Lohnforderung gemäss Verteilungsliste in der 3. Klasse eingestuft worden sei, – dass das Konkursamt Surselva am 19. März 2019 auf Abweisung der Be- schwerde antrug, – dass die Beschwerdeführerin am 03. April 2019 über ihren in der Zwischenzeit beigezogenen Rechtsvertreter eine weitere Eingabe mit der Beilage eines Ar- beitsvertrages für Medizinische Praxisassistentinnen vom 02. Juni 2002 ein- reichte und geltend macht, dieser Arbeitsvertrag habe bereits der Vorinstanz vorgelegen; aufgrund dessen hätte die Forderung in der 1. Klasse zugelassen werden müssen; die Vorinstanz sei entsprechend anzuweisen, – dass gemäss Art. 17 SchKG mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Be- treibungs- oder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde innert 10 Tagen wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden kann, – dass die Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde, so dass grundsätzlich darauf eingetreten werden kann,

E. 3

Klasse zugelassen wurde, – dass gemäss Art. 250 Abs. 1 SchKG ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder

nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim Richter am Konkursort gegen die Masse klagen muss, – dass X._____ keine Kollokationsklage eingereicht hat und dieser unangefoch- ten in Rechtskraft erwachsen ist, – dass im Rahmen der Erstellung der Verteilungsliste auf die Kollokation nur zurück gekommen werden kann, wenn sich eine Änderung der Verhältnisse nach Eintritt der Rechtskraft des Planes ergeben hat oder bekannt geworden ist (BGer 5A_705/2012 E. 5.2; BGE 102 III 155 E. 3), – dass derartiges von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht wird, – dass die Beschwerdeführerin im Gegenteil einen bereits aus dem Jahre 2002 stammenden Arbeitsvertrag einreichte und behauptet, dieser sei bereits der Vorinstanz vorgelegen, zeigt auf, dass dies keine neue Tatsache darstellt, welche nach Eintritt der Rechtskraft des Kollokationsplanes aufgetreten ist, – dass die Beschwerdeführerin vielmehr ihre heutigen Behauptungen in einer Kollokationsklage hätte vorbringen müssen, was unterlassen wurde, – dass unter diesen Umständen die Verteilungsliste auf der Grundlage des Kol- lokationsplanes zu erstellen war, was dazu führte, dass die von X._____ ein- gegebene Forderung nur in der 3. Klasse an der Verteilung teilnehmen konn- te, – dass von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht wird, das ihr unter diesen Umständen zustehende Treffnis sei unzutreffend berechnet worden, – dass auf die Beschwerde somit nicht eingetreten werden kann,

E. 4

/ 5 – dass gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG das Beschwerdeverfahren kosten- los ist, so dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens beim Kanton Graubün- den verbleiben, – dass dieser Entscheid in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichter- licher Kompetenz ergeht,

E. 5

/ 5 entschieden:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.